

Völkermord

Gerd Hankel

Überlegungen
zu einem
umkämpften
Begriff

Gerd Hankel

Völkermord

Überlegungen zu einem
umkämpften Begriff

Hamburger Edition

Hamburger Edition HIS Verlagsges. mbH
Verlag des Hamburger Instituts für Sozialforschung
Mittelweg 36
20148 Hamburg
verlag@hamburger-edition.de
www.hamburger-edition.de

© der E-Book-Ausgabe 2026 by Hamburger Edition
ISBN 978-3-98722-113-2
E-Book Umsetzung: Dörlemann Satz, Lemförde

© 2026 by Hamburger Edition
ISBN 978-3-98722-008-1 (Print)

Gestaltung: Lisa Neuhalfen, Berlin

Inhalt

Einleitung __ 7

Bestimmung eines Ausgangspunkts __ 13

Das Problem und seine Reichweite __ 17

Die Forderung des »Nie wieder« __ 21

Keine Erklärungen, keine Rechtfertigungen __ 26

Das schwerste aller Verbrechen __ 30

Völkermordvorwurf und Politik __ 35

Genozid und andere »-zide« __ 39

Ein Überblick über Entstehung und

Anwendung der Völkermordkonvention __ 43

Tiefe Enttäuschung, gefolgt von diplomatischem

Hin und Her __ 46

Das elastische Gewissen der Menschheit __ 52

Der ruandische Schock __ 54

Verfahren vor nationalen Strafgerichten nach dem

Universalitätsprinzip __ 58

Die Dominanz des Juristischen __ 62

Die Forderung des »Nie wieder« __ 65

Der Wunsch nach Intervention (I) __ 66

Der Wunsch nach Intervention (II) __ 71

Erschütterungen der Glaubwürdigkeit

und ihre Folgen für den Solidaritätsanspruch __ 74

Keine Erklärungen, keine Rechtfertigungen __ 79

Eine schmale Grenze, aber eine Grenze __ 85

Autotelische Gewalt als Sonderform der Gewalt __ 92

Das schwerste aller Verbrechen __ 97

Schwere der Tat und Opferkonkurrenz __ 98

(Eigen)Wahrnehmung der Völkermordopfer

und »Versöhnung« __ 103

Völkermordvorwurf und Politik __ 119

Die notwendige Eindeutigkeit des

Völkermord-Tatbestandes __ 127

»Man sollte wünschen, den Begriff gebe es nicht« __ 133

Genozid und andere »-zide« __ 141

Schluss __ 151

Literatur __ 155

Zum Autor __ 160

Einleitung

Wer das Vernichtungslager Auschwitz besichtigt, beginnt gewöhnlich mit der Besichtigung des Stammlagers, dem Ort der Organisation von Inhaftierung und Vernichtung. Unter dem Torbogen mit der Aufschrift »Arbeit macht frei« hindurch kommt man zu den Reihen mehrgeschossiger Gebäude, in denen Verwaltung, Schlafsäle und Gefängniszellen untergebracht waren. In einem dieser Gebäude sind hinter Glasscheiben, meterhoch aufgetürmt und über die Länge fast des gesamten Gebäudes, Koffer, Brillen und menschliche Haare zu sehen. Sie stammen von Männern, Frauen und Kindern, die im nahe gelegenen Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau umgebracht worden waren. Eine Etage höher hängen großflächige Aufnahmen an der Wand, die Koffern, Brillen und Haaren ein Gesicht geben. Verängstigte Menschen, die aus einem Zug steigen und sich zur Selektion aufreihen, Kinder an den Händen oder auf den Armen ihrer Mütter, auf deren Schutz vertrauend. Alle werden getötet werden. Die einen innerhalb weniger Stunden, die anderen erst nach Wochen oder Monaten, wenn ihre Arbeitskraft bis zur körperlichen Agonie ausgebeutet worden ist. Die Asche der Ermordeten wurde in den Fluss Sola geschüttet, auf Feldern verstreut oder vom Wind davongetragen.

In Rubavu, unweit der ruandischen Stadt Gisenyi, erinnern in einer Gedenkstätte Särge mit menschlichen Knochen an ermordete Tutsi. Ihres Eigentums beraubt worden waren sie schon vor ihrer Ermordung. Oft waren sie an Ort und Stelle umgebracht worden, da, wo die Hutu-Killer sie aufgespürt hatten: in ihren Häusern oder Hütten, auf dem Feld oder im

Versteck. Ein Entkommen war so gut wie unmöglich, die nahe Grenze zur kongolesischen Stadt Goma war unüberwindbar, auf der einen Seite ruandische Polizei und ruandisches Militär, auf der anderen kongolesische Grenzbeamte, deren Führung sich bestens mit dem mörderischen Regime des Nachbarstaats verstand. Die Leichen der Ermordeten wurden verscharrt oder, wenn es zu viele waren, auf die Ladefläche von Lkw geworfen, die zum kommunalen Friedhof neben der heutigen Gedenkstätte fuhren. *Commune Rouge* (Rote Gemeinde) heißen Friedhof und Gedenkstätte im Volksmund und inzwischen auch offiziell. Der Geschäftsführer einer Brauerei in Gisenyi, ein Tutsi und bei der Belegschaft sehr beliebt, war am 8. April 1994 unter einem Vorwand auf die Gemeindeverwaltung von Rubavu bestellt, von dort jedoch direkt zum Kommunalfriedhof gefahren worden, wo er ohne Zeugen umgebracht wurde. Bevor die Mörder ihn mit Macheten erschlugen, habe er, so die geständigen Mörder später, inmitten der vielen Leichen und Blutlachen stehend, gerufen, dass die Gemeinde keine normale Gemeinde mehr sei, sondern sich rote Gemeinde nennen müsse, *Commune Rouge*. Immer noch werden auf dem mehrere Hektar großen Brachgelände neben dem Friedhof menschliche Überreste entdeckt. Wie viele Menschen dort von Planierdraht in Massengräber geschoben wurden, ist bis heute nicht sicher zu sagen. Viele Tausend werden es sein.

Zwei Völkermorde, zwei eindeutige Szenarien. Menschen wurden umgebracht, weil sie aus Sicht der Täter (und wenigen Täterinnen) einer bestimmten Bevölkerungsgruppe angehörten, ein Volk im Mehrheitsvolk waren, das möglichst vollständig von der Erde verschwinden sollte. Im Moment der Tat war die Zugehörigkeit zur Gruppe infolge der Geburt das Todesurteil. Für alle. Für Babys, Kinder, Männer und Frauen, junge wie alte.

Als den europäischen Juden die Ermordung zugebracht wurde, gab es noch keine Völkermordkonvention. Von Ausrottung und Massentötung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit sprachen die Richter 1946 in Nürnberg. Nachdem die Tutsi in Ruanda ermordet worden waren, zog der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda ab seinem ersten Urteil 1998 die Bestimmungen der Völkermordkonvention heran, um das Agieren der Mörder rechtlich erfassen zu können. An der Einordnung des Geschehens in Ruanda als Völkermord bestand kein ernst zu nehmender rechtlicher Zweifel. Übertrüge man rückwirkend die Bestimmungen der Konvention auf das Schicksal der europäischen Juden zwischen 1939 und 1945, wäre es ebenso. Die Zahl der Ermordeten verböte jede zweifelnde Diskussion.

Die Konvention, so hat es den Anschein, erfasst rechtlich genau das, was Raphael Lemkin, der die wohl wichtigsten Vorarbeiten zu ihr geleistet hat, erfasst wissen wollte: die vollständige oder teilweise Vernichtung eines Volkes nur deshalb, weil seine Existenz stört, weil selbst das Leben von Kleinkindern dieses Volkes als Bedrohung wahrgenommen wird. Eine doch einfache Sachlage, sollte man meinen, deren unmittelbar verbrecherischer Charakter mühelos zu erkennen sein müsste. Doch so ist es nicht. Das Lemkin'sche Konzept definierte noch andere Handlungen als solche, die unmittelbar zum Tod führen oder ihn zeitnah eintreten sehen wollen, als Völkermord. Und die Völkermordkonvention folgte dem Konzept in weiten Teilen. Dadurch hat sie, das ist die hier vertretene Grundthese, mehr Unfrieden und Feindschaft in die Welt gebracht als zu ihrer Befriedung beizutragen. Hinter ihr steht ein verfehltes Konzept, das zu viel will und darum das Gegenteil bewirkt.

In bewaffneten Konflikten sind Tatbestände, die das Völkermordverbrechen beglaubigen sollen, leicht zu finden. Und

Vernichtungsdrohungen, die diese Beglaubigung festigen, sind ebenfalls keine Seltenheit dort, wo der Feind zum Feind deklariert werden soll, zu einem Feind, der unbedingt und vollständig besiegt werden muss. Jenseits des Gewaltgeschehens ist der Völkermordvorwurf zu einer Waffe in der politischen Auseinandersetzung geworden, die den Gegner ins endgültige moralische Abseits stellen und dessen Staat zu einem Paria-Staat erklären will. Die semantische Wucht des Völkermordbegriffs erschwert oder zerstört zudem die Perspektive der Versöhnung. Eine Opferhierarchie fördert die Ausgrenzung anderer Gewaltbetroffener, monopolisiert internationale Solidarität und festigt längst nicht immer eindeutige Geschichtsbilder. Kurz gesagt, der Völkermordbegriff spaltet, auch weit vom Tatort entfernt.

Was müsste und könnte getan werden, um diesen Missstand zu beseitigen? Die Völkermordkonvention ist in der Welt und darauf angelegt zu bleiben. Der Internationale Gerichtshof trifft seine Entscheidungen auf der Grundlage der Konventionsbestimmungen, sofern es um die Verantwortlichkeit von Staaten geht. Der Internationale Strafgerichtshof zieht die Definition der Konvention heran, um auf der Grundlage des Römischen Statuts, in das sie Eingang gefunden hat, gegen tatverdächtige Personen Recht zu sprechen. Daran wird sich, solange Völkermorde begangen werden, nichts ändern. Was sich aber ändern könnte und auch müsste, wäre eine Konzentration der Verurteilung wegen Völkermordverbrechen auf solche Fälle, die den historischen Hintergrund für die Übernahme der Konvention in das Völkerrecht nicht aus den Augen verliert. Die Unbedingtheit des Tötungs- und Auslöschungswillens war es, die das besondere Unrecht dieses Verbrechens prägte. Als das schlimmste aller Verbrechen gilt es seitdem, als das Nonplusultra menschlichen Übelwollens. Diese Erkennt-

nis darf nicht verloren gehen, indem sie zu politischen oder ideologischen Zwecken instrumentalisiert und ihres Inhalts beraubt wird.

Dass das eine leicht zu formulierende, aber schwer einzulösende Forderung ist, dürfte auf der Hand liegen. Es geht um menschliches Leid, individuell und kollektiv erfahren, das sich nicht aus der Welt schaffen lässt. Leid, das das Leben derer, die überlebt haben, prägt und künftige Generationen immer wieder in Beziehung zum Geschehenen setzt, Nachkommen der Opfer, der Täter und all der Menschen, die Zeitzeugen waren. Nicht zu vergessen alle diejenigen, die sich über die Zeiten hinweg mit großer Emphase auf die Seite der Opfer stellen. Wie das Verbrechen definiert wird, was genau aus ihm ein Völkermordverbrechen macht, mit welchen Folgen für den großen Kreis der Betroffenen, ist somit von eminenter Bedeutung.

Umso bedenklicher ist es, dass so viel Unklarheit herrscht, sei sie nun in Unwissenheit, judiziellen und wissenschaftlichen Widersprüchen, Überforderung oder Propaganda begründet. Es ist an der Zeit, wieder etwas mehr Licht in eine dunkelschwarze Angelegenheit zu bringen.

Bestimmung eines Ausgangspunkts

Dass ein Völkermord als ein solcher wahrgenommen wird und mit dieser Wahrnehmung das Verlangen nach einer politischen und strafrechtlichen Reaktion einhergeht, ist eine zivilisatorische Errungenschaft. Wir wissen, dass es in der Geschichte Phasen intensivster Gewalt gegeben hat, in denen entweder große Massaker an einem als solchen deklarierten Feind oder kontinuierliche Vernichtungsakte an Menschengruppen begangen wurden, denen die menschliche Ebenbürtigkeit pauschal abgesprochen wurde. Nicht einmal achselzuckend wurde diese Gewalt von den Mächtigen und ihren Völkern hingenommen. Es dauerte Jahrhunderte, bis sich ein Bewusstsein dafür entwickelte und verbreitete, auch im Anderen, im vermeintlich unzivilisierten »Wilden«, einen Menschen zu sehen, dem qua Menschsein Rechte zukommen. Zuallererst das Recht auf Leben, individuell und kollektiv in Herrschaftsverband und Staat.

Das Völkerrecht und das Völkerstrafrecht, das wir heute kennen, sind das Ergebnis der Einsicht, dass Kooperation besser ist als Konfrontation, dass Staaten auch im Innern nicht willkürlich mit den auf ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen verfahren dürfen, sondern im Interesse von Wohlergehen und Stabilität diesen größtmögliche (und idealerweise einklagbare) Freiheitsrechte einräumen müssen. Und dass Staaten wie auch Individuen, die eklatant gegen ihre aus dem Völkerrecht herleitbaren Pflichten verstoßen, zur Verantwortung gezogen und bestraft werden können. Ein noch vor 100 Jahren unvorstellbarer Gedanke. Heute ist er in der Welt.

Allerdings: Vieles ist umstritten. Nicht nur auf der Ebene des Erwartbaren, also da, wo Antragsteller und Antragsgegner

oder Kläger und Angeklagte mit einem Sachverhalt befasst sind. Auch da, wo es um Inhalt, Reichweite und Bedeutung einzelner Normen geht, herrscht Uneinigkeit. Die ist naturgemäß umso größer, je gewichtiger eine Norm ist. Denn dann melden sich neben den Fachleuten, für die die Beschäftigung mit dieser Norm zur Profession gehört, auch die Politik und die Öffentlichkeit zu Wort. Schnell geht es ums Ganze, um Wahrheit und Lüge, um die Grenzen nachvollziehbaren menschlichen Verhaltens, um die Reputation von Individuen oder Staaten, die nachhaltig und unwiderruflich beschädigt werden kann. Nirgendwo ist dieses Phänomen so ausgeprägt wie beim Verbrechen des Völkermords, auch Genozid genannt. Und das hängt aufs Engste mit dem ersten der Ausgangspunkte zusammen, die meine Position zu diesem Verbrechen bestimmen:

- Das Verbrechen des Völkermords bezieht seinen Unwertgehalt durch das Verbrechen des Holocaust, der in Dimension, Motivation und Durchführung ein singuläres Verbrechen war.
- Von dieser historischen Konnexität ist das Völkermordverbrechen nicht zu lösen. Auch wenn in der südlichen Hemisphäre die Kenntnisse über den Holocaust rudimentär sind oder gänzlich fehlen, bleibt er gleichwohl der »Maßstab«. Zur Anklage gebracht wird das Verbrechen vor dem Internationalen Gerichtshof und dem Internationalen Strafgerichtshof. Beide haben ihren Sitz in Den Haag, das zu dem Kulturkreis gehört, in dem der Holocaust möglich war.¹

¹ Der von Sicherheitsrat eingesetzte Internationale Strafgerichtshof für Ruanda (1995 – 2015) verhandelte zwar in Arusha (Tansania), seine Rechtsmittelinstantz war aber auch in Den Haag.

- Aus der historischen Konnexität folgt des Weiteren, dass die Tathandlungen des Völkermords, wie sie in der Völkermordkonvention aufgelistet sind (Art. II a–e), zu weit gefasst sind. Völkermord ist Massenmord an einer geschützten Gruppe (erfasst durch Art. II a), begangen aus einer feststellbaren Absicht heraus. Die übrigen Tathandlungen können ergänzend hinzukommen, nicht jedoch unabhängig von den völkermörderischen Tötungshandlungen Völkermord sein.
- Die Alternative zu einem derart eng gefassten Völkermordbegriff ist nicht Strafflosigkeit beziehungsweise, bei Staaten, Wegfall der Staatenverantwortlichkeit. Verbrechen gegen die Menschlichkeit und/oder Kriegsverbrechen setzen sich aus einer Reihe von Tatbeständen zusammen, die alternativ und mit höchster Wahrscheinlichkeit eine individuelle Bestrafung und einzelstaatliche Verantwortlichkeit auslösen.
- Am 7. Oktober ist trotz der erschreckend hohen Zahl der Opfer kein erheblicher Teil der israelischen Jüdinnen und Juden getötet worden. Der objektive Tatbestand der Völkermordkonvention ist daher nicht erfüllt. Eine versuchte Verwirklichung des Tatbestandes scheidet infolge der lokalen Begrenztheit der Angriffsorte ebenfalls aus.
- Der rosa Elefant im Raum: Israel hat nach dem hier vertretenen engen Genozidverständnis keinen Völkermord im Gazastreifen begangen. Dass hinreichender Tatverdacht wegen der Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen besteht, zeigen die erlassenen Haftbefehle. Die internationale Staatengemeinschaft ist zudem aufgefordert, auf eine nachhaltige Einhaltung des Rechts zu drängen und Vorteile,

die Israel aus den schweren Rechtsverletzungen gezogen haben kann, nicht anzuerkennen.

Das sind, wie gesagt, die Ausgangspunkte meiner Überlegungen, die ich im Lichte der folgenden Ausführungen geschrieben habe. Zunächst soll jedoch der Rahmen dessen abgesteckt werden, was Art und Wahrnehmung des Verbrechens definiert.

Das Problem und seine Reichweite

Im Herbst 2003 habe ich in der ruandischen Hauptstadt Kigali einen Vortrag gehalten. Auf Wunsch der Überlebendenorganisation Ibuka sollte ich über den Holocaust sprechen. Die Mitglieder von Ibuka und andere Interessierte wollten wissen, wofür dieser Begriff steht, was seine Vorgeschichte und Folgen waren. Da ich wusste, dass die Vorkenntnisse gering bis gar nicht vorhanden waren, wollte ich zu Beginn der Veranstaltung einige längere Sequenzen aus dem Dokumentarfilm *Memory of the Camps* zeigen. Britische und US-amerikanische Kameramänner hatten die Zustände in Konzentrationslagern gefilmt, die sie dort bei der Befreiung im April 1945 vorgefunden hatten: bis auf die Knochen abgemagerte Häftlinge, Leichen über Leichen, Knochenreste in Krematorien, verkohlte Körper derjenigen, die bei lebendigem Leib in nahe gelegenen Scheunen verbrannt oder bei Fluchtversuchen mit Flammenwerfern getötet worden waren. Für wenige Minuten sind auch Aufnahmen aus dem Vernichtungslager Auschwitz zu sehen, die ein sowjetischer Kameramann im Januar 1945 gemacht hatte: hinter dem Tor mit der Aufschrift »Arbeit macht frei« und längs des Zauns im Hauptlager stehen Häftlinge und schauen in die Kamera. Von Hunger und Entbehrung gezeichnete Körper, leere Blicke, Junge und Alte in vielen Reihen hintereinander.

Schon nach der ersten Filmsequenz, die zeigte, wie Leichen, die im Konzentrationslager Bergen-Belsen aus Baracken und von einem größeren Platz hin zu einem Massengrab transportiert werden, waren vereinzelt Stöhnen und Gemurmel zu hören. Jedes Mal, wenn zu sehen war, wie Menschen, nur noch aus Haut und Knochen und teilweise in Verwesung übergegan-